

Landesnatschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Justizministerium  
Herrn Offenloch  
Schillerplatz 4  
**70173 Stuttgart**

Bearbeitung:  
Konrad Kramer  
LNV-Rechtsreferent  
Dr. Gerhard Bronner  
Stellv. LNV-Vorsitzender

Stuttgart, den 07.05.2012

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
3440.A/0087, vom 1.2.2012

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom  
jm-nachbarrechtsgesetz2012

Telefon/E-Mail  
0711/248955-23, Anke.Trube@lnv-bw.de

## **Nachbarrechtsgesetz**

### **Anfrage zur Notwendigkeit einer Änderung zwecks Energiesparmaßnahmen**

Sehr geehrter Herr Offenloch,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt für die Anfrage des Justizministeriums, ob der LNV eine Änderungsnotwendigkeit des Nachbarrechtsgesetzes Baden-Württemberg sieht, um die energetische Sanierung bzw. Umstieg auf regenerative Energien an Gebäuden im Grenzbereich zu Grundstücken zu ermöglichen.

Der LNV äußert sich zu Ihren Fragen zugleich auch im Namen der nach §67 NatSchG BW anerkannten Naturschutzverbände AG Die NaturFreunde, BUND, Landesfischereiverband, Landesjagdverband, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Schwäbischer Albverein und Schwarzwaldverein wie folgt:

#### **1. Notwendigkeit der Schaffung einer gesetzlichen Duldungspflicht für Überbauten infolge einer nachträglichen Wärmedämmung von Grenzbauten und Voraussetzungen**

Während nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 Landesbauordnung geringere Abstandsflächen zuzulassen sind, wenn es sich um nachträgliche Maßnahmen zur Verbesserung der **Wärmedämmung** eines bestehenden Gebäudes handelt, stößt die erwünschte nachträgliche Wärmedämmung oder ihre Verstärkung auf Hindernisse, wenn

dadurch ein **Grenzbau** zum "Überbau" wird. Zwar kann die Duldungspflicht nach § 912 BGB abweichend vom Wortlaut auch bei nachträglichen Änderungen des Gebäudes gelten (BGH Urt. v. 19.9.2008 – V ZR 152/07 –), aber nach Auffassung des OLG Karlsruhe (Urt. v. 9.12.2009 – 6 U 121/09 – NJW 2010, 123) muss der Nachbar das Anbringen von Wärmedämmplatten, die 15 cm in den Luftraum seines Grundstücks ragen, nicht dulden, auch nicht als untergeordnete Bauteile nach § 7b Nachbarrechtsgesetz (NRG).

Der LNV regt daher an, im NRG das Ausmaß der Duldungspflicht um Maßnahmen der Wärmedämmung zu erweitern. Dabei können die Abstandsvorschriften der Landesbauordnung – auch bzgl. der Vermeidung von Schmutzwinkeln unter 50 cm – zum Maßstab dienen, da die äußere Wärmedämmung an der Grenze ohnehin nur denkbar ist, soweit kein Grenzbau gegenüberliegt.

## **2. Handlungsbedarf hinsichtlich Gefahr der Verschattung von Dach-Solaranlagen durch die Bepflanzung des Nachbargrundstücks**

Energiegewinnung aus Sonne (Solarthermie, Fotovoltaik) und Stadtdurchgrünung sind beides Anliegen des Natur- und Umweltschutzes. Ob man hier gegenüber der jetzigen Rechtslage eine Verschiebung der Prioritäten anstreben sollte, erscheint uns fraglich. Denn der Kühlung durch Baumschatten und deren Verdunstungskälte messen wir angesichts heißer werdender Sommer eine größere Bedeutung bei als der vereinzelt Beschattung von Solaranlagen.

Zumindest kann die Frage nach der Notwendigkeit einer Prioritätenverschiebung ohne eine Darstellung der Konfliktfälle und Fallzahlen in der Praxis nicht beantwortet werden. Da die Regelungen des Nachbarschaftsrechtes ohnehin sehr restriktiv gegenüber Bäumen sind, raten wir von einer Änderung eher ab.

Um die **Schattenwirkung** von Bäumen auf nachbarliche Solaranlagen zu begrenzen, müsste nur die Verjährungsregelung des § 26 NRG geändert werden. Schon bisher ist es für den Nachbarn problematisch, binnen 5 Jahren nach der Pflanzung festzustellen, dass die differenzierten Abstandsvorschriften des § 16 NRG unterschritten sind, und ggf. die Beseitigung der bis dahin noch nicht störenden Pflanzen zu verlangen.

Naheliegender wäre es, den Beginn der Verjährungsfrist an das Erreichen einer bestimmten Höhe des Baumes zu knüpfen, da erst dann für den Nachbarn Klarheit und Anlass zum Einschreiten besteht (z.B. 1-2 Jahre ab Erreichen von 2 m Höhe). Das kann zwar Streit über den Zeitpunkt des Erreichens dieser Höhe auslösen, aber die bisher maßgebende Pflanzung ist ebenfalls nicht von vornherein unstrittig und vom

Nachbarn oft nicht bemerkbar, so dass dieser auch keine Beweissicherung betreiben kann.

Da Bäume möglichst zu schützen sind (Kleinklima, Stadtklima, Beschattung und Kühlung bei zunehmend heißen Sommern), könnte ferner für die Dauer der Verjährungsfrist oder für die Duldungspflicht überhaupt danach differenziert werden, ob die Sonnenseite des Nachbarn betroffen ist.

Zu beachten ist, dass ein Baumbestand teilweise durch Ortsrecht geschützt wird (Baumschutzsatzungen nach § 33 BNatschG), was auch einem Beseitigungsanspruch entgegensteht.

### **3. Sonstige Änderungsnotwendigkeiten**

Dringend änderungsbedürftig sind die komplizierten Regelungen zur Gehölzpflanzung hinsichtlich der artabhängigen Abstände zu Grenzen. Baden-Württemberg hat hier die kompliziertesten und intransparenten Regelungen. Eine Vereinfachung wäre wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Ehret  
Vorsitzender